

Wir bitten die Vereine und Organisationen für alle Veranstaltungen, die in die nachstehenden Bereiche fallen, die erläuterte Vorgehensweise einzuhalten.

Bitte denken Sie daran, Ihre öffentliche Veranstaltung spätestens acht Wochen vor dem geplanten Termin bei der Gemeinde Aschheim anzumelden:

[Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz](#)

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) in der aktuellen Fassung.

[VVB: Verordnung über die Verhütung von Bränden \(VVB\) Vom 29. April 1981 \(BayRS III S. 615\) BayRS 215-2-1-I \(§§ 1–28\) - Bürgerservice](#)

Veranstaltungen im Feststadl, der Dreifachsporthalle der Realschule und im kulturellen Gebäude:

Diese Räume zählen als Versammlungsstätte und es gilt hierzu die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV).

[VStättV: Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten \(Versammlungsstättenverordnung – VStättV\) Vom 2. November 2007 \(GVBl. S. 736\) BayRS 2132-1-5-B \(§§ 1–49\) - Bürgerservice](#)

[Erläuterung zum Entwurf](#)

Für die Reservierung des Feststadls oder des kulturellen Gebäudes wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen des Kulturamts unter 089/909978-28 bzw. kulturamt@aschheim.de. Weiterhin ist die Benutzungsordnung der Gemeinde Aschheim für das jeweilige Gebäude einzuhalten.

Vorübergehende Nutzung von Räumen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung unterliegen (z.B. Maschinen- und Lagerhallen, landwirtschaftlich genutzte Stadl u.ä.):

Gemäß §47 VStättV gilt, dass Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern zusätzlich bei der Bauaufsichtsbehörde, in diesem Fall das Landratsamt München, anzuzeigen sind:

[Landkreis München: Dienstleistung](#)

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Sie, folgende Unterlagen bereits mit der Anmeldung beim LRA München vorzulegen:

- Formloses Anschreiben mit den Angaben zu
Anschrift und Telefonnummer des Veranstaltungsleiters
Art der Veranstaltung
Örtlichkeit (Anschrift, ggfs. Flurnummer)
Datum und Zeitraum
maximale Personenanzahl
Umgang mit offenem Feuer, Fritteusen oder gasbetriebenen Feuerstätten
Form und Art der Musikdarbietung (Musikkapelle, Band, DJ...)
vorhandene und vorgesehene Brandschutzmaßnahmen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscher...)

- Bestuhlungsplan (mindestens DIN A3 in zweifacher Ausführung) des Veranstaltungsraumes, in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze sowie der Verlauf der Rettungswege dargestellt sind.

Fliegende Bauten gemäß Bayerischer Bauordnung (z.B. Festzelte für Vereinsjubiläen u.ä.):

Zelte, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an verschiedenen Orten auf- und abgebaut zu werden, sind fliegende Bauten im Sinne des Art. 72 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Haben sie eine Grundfläche von mehr als 75m², dürfen sie nur aufgestellt werden, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt (Art. 72 Abs. 2 S.1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 BayBO). Das gilt entsprechend, wenn mehrere für sich genommene jeweils genehmigungsfreie Zelte zu einer baulichen Einheit von mehr als 75m² Grundfläche aneinandergesetzt werden sollen.

Für Oberbayern stellt die TÜV Industrie Service GmbH in München die Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten aus. Bei einem Zeltverleihbetrieb liegt diese in der Regel vor und wir verweisen weiterhin auf die Pflichten des Zeltverleihers zur Aufstellung und zum Betrieb eines Festzelts nach Art. 72 Abs. 5 BayBO. Vereinseigene Zelte, die unter diese Kriterien fallen, müssen ebenfalls genehmigt werden.

Die beabsichtigte Aufstellung einer genehmigungspflichtigen fliegenden Baute ist der Bauaufsichtsbehörde, in diesem Fall das Landratsamt München, nach Art. 72 Abs. 5 S. 1 BayBO anzuzeigen:

[Landkreis München: Dienstleistung](#)

Rechtsquellen:

[BayBO: Art. 72 Genehmigung fliegender Bauten - Bürgerservice](#)

[Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten \(FlBauR*\)](#) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl L 217 S. 18), sind beachtet. Fassung Juni 2010 - Bürgerservice

Abstandsregelungen zu anderen Gebäuden sind gemäß Art. 30 Abs. 2 BayBO einzuhalten, da das Heranrücken von Zelten mit einer weichen Bedachung an bestehende Gebäude je nach Gebäudeklasse unterschiedlich vorzusehen ist.

[BayBO: Art. 30 Dächer - Bürgerservice](#)

Straßenfeste und Märkte (z.B. Aschheimer Advent)

Hier weisen wir zusätzlich auf die Information des Landesfeuerwehrverbands (LFV) Bayern hin.

[Brandschutz auf Märkten LFV 102011_k](#)

Private Straßenfeste von Siedlungsgemeinschaften o.ä. sind hiervon nicht betroffen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die folgenden Kollegen gerne zur Verfügung:

Ordnungsamt: Frau Hollenrieder, 089/909978-43, ordnungsamt@aschheim.de

Gestattungen: Herr Böhm, 089/909978-25, verkehrsrecht@aschheim.de

Brandschutz: Herr Pecher, 089/909978-98, brandschutz@aschheim.de